

ZH_OBERGERICHT VB160020 vom 20. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB160020

FR: ZH_OBERGERICHT VB160020 du 20 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT VB160020 del 20 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Am Bezirksgericht Bülach ist zurzeit ein Strafverfahren hängig (Verfahrensnummer GG160068-C), in welchem B._____ (fortan: Anzeigerstatter) beschuldigte Partei ist (act. 5). Anlässlich dieses Strafverfahrens setzte der zuständige Richter lic. iur. A._____ die Hauptverhandlung auf den 22. September 2016 an.

E. 2

Mit Eingabe vom 22. September 2016 gelangte der Anzeigerstatter an die Parlamentsdienste des Kantons Zürich und ersuchte diese um Enthebung von Bezirksrichter lic. iur. A._____ aus seinem Amte (act. 2). Die Parlamentsdienste überwiesen das Gesuch in der Folge zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons Zürich als unmittelbare Aufsichtsbehörde über das besagte Bezirksgericht (act. 1). Die Verwaltungskommission nahm das Gesuch als administrative Aufsichtsbeschwerde entgegen.

E. 3

Am 2. Oktober 2016 wandte sich der Beschwerdeführer mittels E-Mail erneut an die Parlamentsdienste des Kantons Zürich und beanstandete die Weiterleitung der Aufsichtsbeschwerde ans Obergericht (act. 4). Zur Begründung brachte er vor, er gebe sich mit Personen wie den Mitgliedern des Obergerichts, deren Niveau intellektuell und intelligenzmässig unter demjenigen von ihm sei, nicht ab. Da er aufgrund dessen eine Behandlung durch das Obergericht ablehne, ziehe er sein Amtsenthebungsgesuch zurück.

E. 4

Am 3. Oktober 2016 baten die Parlamentsdienste den Anzeigerstatter via E-Mail um direkte Einreichung des Rückzugs beim Obergericht. Gleichtags ersuchte Letzterer die Parlamentsdienste um Weiterleitung des Rückzugs ans Obergericht, was abgelehnt wurde. In der Folge reichte der Anzeigerstatter den Rückzug per Post direkt beim Obergericht ein (act. 4). Aufgrund des besagten Rückzugs ist das vorliegende Verfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

E. 5

Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts keine Kosten zu erheben, sofern dieses

- 3 - nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO, § 20 GebV OG). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb die Kosten ausser Ansatz fallen.

Entschädigungen sind keine zu entrichten.

E. 6

Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2012, § 82 N 44 f.). Der Anzeigerstatter gilt vorliegend nicht als Verfahrenspartei. Es steht ihm daher weder die Legitimation zur Ergreifung des genannten Rechtsmittels zu, noch ist ihm vom Ausgang des Verfahrens Mitteilung zu machen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.